

Bürgerinitiative

„Wohnqualität im Grünen“ (BIWiG)

Rüdiger von Ancken (Sprecher) – Heinz Grabert – Adolf Holtschneider

Op de Gehren 34 A, 22869 Schenefeld

Telefon: 040 - 830 11 53

E-Mail: info@biwig-schenefeld.de

Internet: www.biwig-schenefeld.de



19. August 2013

Presseerklärung zum richterlichen Hinweis vom 2. August 2013:

Bürgerbegehren ist zulässig

In den seit einem Jahr vor dem Verwaltungsgericht Schleswig anhängigen Rechtsstreit um das Bürgerbegehren zum Schenefelder Landschaftsplan ist Bewegung gekommen. Bekanntermaßen hatten die Initiatoren des Bürgerbegehrens, Rüdiger von Ancken, Heinz Grabert und Adolf Holtschneider, Unterschriften gesammelt, um die Frage

"Stimmen Sie dem Ziel des Bürgerentscheids zu, dass der Landschaftsplan der Stadt Schenefeld nicht geändert werden, sondern nur um die zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Korrekturen ergänzt wird?"

durch einen Bürgerentscheid klären zu lassen. Nachdem der Kreis zunächst angedeutet hatte, den Bürgerentscheid für zulässig zu erklären, fasste die Gemeindevertretung einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Flächennutzungsplan und berief sich darauf, dass der Bürgerentscheid Teilentscheidungen des Flächennutzungsplanes vorwegnehme. Der Kreis erklärte daraufhin das Bürgerbegehren für unzulässig.

Die Initiatoren des Begehrens traten dem entgegen. Der Landschaftsplan sei bei der Flächennutzungsplanung nur zu berücksichtigen und damit vor allem politisch bedeutsam. Rechtlich zwingend zu beachten sei er aber eben nicht.

Seit Einreichen der Klage sind die Vorschriften zum Bürgerbegehren geändert worden. Bürgerentscheide sind inzwischen nur noch unzulässig über "Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanungen mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung".

Das Gericht hat in einem schriftlichen "richterlichen Hinweis" (siehe **Anlage**) seine vorläufige Auffassung zur Bedeutung dieser neuen Rechtslage geäußert und erklärt, dass die neue Rechtslage anwendbar und es (vorläufig) der Auffassung sei, Entscheidungen über die Landschaftsplanung seien keine "Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung", da sie ja eben ein anderes Verfahren betreffen.

Nach alledem zeichnet sich ab, dass die Kläger vor Gericht obsiegen werden. Die Kläger haben dem Gericht inzwischen erklärt, dass sie mit der Auffassung des Gerichts übereinstimmen und um eine zügige Entscheidung bitten.

Diese Entscheidung wird leider zu spät kommen, um den Bürgerentscheid - kostensparend! - noch mit der Bundestagswahl zusammenlegen zu können. Etwas anderes würde nur gelten, wenn der beklagte Kreis unverzüglich auf den Hinweis des Gerichts reagiert und die Zulässigkeit des Bürgerentscheids erklärt hätte. Auch die Stadt Schenefeld hätte hier mitarbeiten müssen. An beiden Stellen herrscht jedoch Funkstille - ein besonderes Interesse an Bürgerbeteiligung kann diesem Schweigen nicht entnommen werden.

gez. Rüdiger von Ancken